

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Dr. Christ aufgrund der Säumnisbeschwerde der Gemeinde Z betreffend eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 14 Abs 4 TNSchG 2005

zu Recht:

1. Der **Säumnisbeschwerde** wird **stattgegeben** und der Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde **aufgetragen**, binnen drei Wochen über das mit Schreiben der Gemeinde Z vom März 2018 eingebrachte Ansuchen um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 14 Abs 4 TNSchG 2005 (Verträglichkeitsprüfung) mit **Bescheid zu entscheiden**.
2. Die **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Z vom 1.3.2018 wurde die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Z erlassen. Nachfolgend suchte die Gemeinde Z mit Schreiben vom März 2018 bei der Tiroler Landesregierung um die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Fortschreibung an. Zumal sich sämtliche Erweiterungsflächen des Konzeptes im Nahebereich und ein Teil innerhalb des Natura 2000-Gebietes Y befinden, wurde der Antrag gemäß § 14 Abs 7 TNSchG 2005 der Abteilung Umweltschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Entscheidung gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 übermittelt.

Im Zuge des daraufhin von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde unter anderem mit Schreiben vom 6.12.2018 die betroffene Öffentlichkeit gemäß Artikel 6 Abs 2 Aarhus-Konvention über die gegenständliche Fortschreibung des örtlichen

Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Z mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme binnen 6 Wochen informiert. Eine öffentliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Landes Tirol, an der Amtstafel des Landes und an der Amtstafel der Gemeinde Z.

Weiters wurde am 11.3.2019 - nach Ladung sämtlicher Parteien und nach Veröffentlichung der Anberaumung auf der Internetseite des Landes Tirol und an den Amtstafeln des Landes und der Gemeinde Z - eine mündliche Verhandlung durchgeführt und darin unter anderem ein vorab schriftlich erstattetes naturkundefachliches Gutachten vom 22.11.2018 näher erörtert.

In weiterer Folge wurde von der zuständigen Sachbearbeiterin der Abt Umweltschutz ein mit 15.5.2019 datierter Bescheidentwurf ausgearbeitet, welcher die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 14 Abs 4 TNSchG 2005 für das gegenständliche Vorhaben vorsieht. Aus einem Emailverkehr vom 15. und 16.5.2019 zwischen dem Leiter der Abt Umweltschutz und der Landeshauptmannstellvertreterin ergibt sich, dass der konzipierte Bescheid allerdings auf Ersuchen der Landeshauptmannstellvertreterin vorerst nicht abgefertigt werden sollte.

Nachdem zwischenzeitlich mit Mail eines Mitarbeiters der Abt Umweltschutz an das Büro der Landeshauptmannstellvertreterin vom 16.8.2019 die Gründe für das Ergebnis des konzipierten Bescheidentwurfes näher erläutert worden waren, wurde am 6.12.2019 von der Gemeinde Z in der gegenständlichen Angelegenheit beim Landesverwaltungsgericht eine Säumnisbeschwerde eingebracht, welche mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 9.12.2019 zuständigkeitshalber an die Tiroler Landesregierung weitergeleitet wurde.

Nachdem mit Email des Büros der Landeshauptmannstellvertreterin vom 13.1.2020 an den Leiter der Abt Umweltschutz das näher begründete Ersuchen gerichtet worden war, die gegenständliche Angelegenheit dem LVwG zur Entscheidung vorzulegen, da die aufkommenden fachlichen und strategischen Fragen nicht abschließend hätten geklärt werden können, wurde die genannte Säumnisbeschwerde dem Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 13.1.2020 zur Entscheidung vorgelegt.

Begründet wurde die Säumnisbeschwerde der Gemeinde Z damit, dass ihr bekannt sei, dass sämtliche Voraussetzungen für die Bescheiderlassung vorliegen würden, der Bescheid aber dennoch nicht erlassen worden sei. Der Bescheid sei daher nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen worden und bedeute dies für die Gemeinde Z nicht nur eine Einschränkung des betroffenen Planungsgebietes, sondern auch einen absoluten Stillstand in allen Raumordnungsangelegenheiten der Gemeinde. Auch die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Schaffung von günstigem Wohnraum für Bewohner und Bewohnerinnen der Gemeinde Z sei deshalb nicht möglich. Seit der Verordnung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes durch den Gemeinderat seien 21 Monate vergangen. Der Gemeinderat und die Gemeindebürgerinnen würden dringend die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Fortschreibung durch die Tiroler Landesregierung benötigen und würden daher dringend die in Aussicht gestellte positive naturschutzrechtliche Bewilligung (Verträglichkeitsprüfung) erwarten.

II. Rechtliche Erwägungen:

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des VwGVG (§§ 16 und 28) lauten auszugsweise wie folgt:

„Nachholung des Bescheides

§ 16. (1) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.

(2) Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.“

„Erkenntnisse

§ 28. (1) (...)

(7) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.“

Die im vorliegenden Fall ebenfalls maßgebliche Bestimmung des § 14 TNSchG 2005 lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 14

Sonderbestimmungen für Natura 2000-Gebiete

(1) Diese Bestimmungen dienen der Errichtung und dem Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die zu treffenden Maßnahmen haben den Fortbestand oder erforderlichenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.

(2) (...)

(4) Pläne oder Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, bedürfen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (Verträglichkeitsprüfung), soweit im Abs. 13 erster Satz nichts anderes bestimmt ist. Die Behörde hat auf schriftlichen Antrag des Projektwerbers oder Planungsträgers binnen sechs Wochen mit Bescheid festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung kann jedoch auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber oder Planungsträger hat der Behörde die zur Identifikation des Vorhabens und zur Beurteilung, ob dieses Auswirkungen im Sinn des ersten Satzes auf das Natura 2000-Gebiet haben kann, erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach Abs. 4 erster Satz ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist, unbeschadet einer sonstigen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach diesem Gesetz, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder nach einem der in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetze bzw. einer Bewilligungspflicht nach dem Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBl. Nr. 103/1991, in der geltenden Fassung auf Antrag des Projektwerbers oder desjenigen, dem der Plan zuzurechnen ist, zu erteilen,

a) wenn das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird oder

b) wenn es bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und das Vorhaben

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, oder

2. im Fall der erheblichen Beeinträchtigung eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder – nach Stellungnahme der Europäischen Kommission – auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist.

(6) (...)"

Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Tirol, in der vorliegenden Rechtssache zu entscheiden, gründet in der Bestimmung des Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG, wonach über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde die Verwaltungsgerichte erkennen.

Das Landesverwaltungsgericht ist in der gegenständlichen Angelegenheit gem Art 131 Abs 1 B-VG zuständig, zumal sich aus den Abs 2 und 3 dieser Bestimmung keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes ergibt. Im vorliegenden Fall hat die Behörde auch nicht von ihrem Recht auf Nachholung des Bescheides im Sinn des § 16 Abs 1 VwGVG Gebrauch

gemacht, sondern die Säumnisbeschwerde im Sinn des Abs 2 leg cit dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Art 132 Abs 3 B-VG kann wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.

Im vorliegenden Fall steht zunächst zweifelsfrei fest, dass die Gemeinde Z mit Schreiben vom März 2018 bei der Tiroler Landesregierung um die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes angesucht hat und dieses Ansuchen gemäß dem im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden § 14 Abs 7 TNSchG 2005 zugleich als Antrag um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach Abs 4 anzusehen war. Insofern besteht auch kein Zweifel daran, dass die grundsätzlich nach § 73 Abs 1 AVG geltende behördliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten seit der Antragseinbringung längst abgelaufen ist und die Gemeinde Z zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht grundsätzlich berechtigt ist.

Der Umstand, dass das gegenständliche Rechtsmittel auf § 73 Abs 2 AVG gestützt wird und beantragt wird, „dass die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Berufungsbehörde übergeht (Devolutionsantrag)“, stellt in Anbetracht der im Betreff erfolgten Bezeichnung des gegenständlichen Rechtsmittels als „Säumnisbeschwerde“ und aufgrund des klar artikulierten Ziels eines Zuständigkeitsüberganges auf das als Empfänger bezeichnete Landesverwaltungsgericht lediglich eine unbeachtliche Fehlbezeichnung dar und bewirkt keine Unzulässigkeit der gegenständlichen Säumnisbeschwerde.

In der Sache ist entscheidend, dass aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes und aufgrund des Inhalts des behördlichen Verwaltungsaktes feststeht, dass bereits seit Mai 2019 die wesentlichen Voraussetzungen für die Erlassung des beantragten Bescheides vorgelegen haben. Zu diesem Zeitpunkt war das Ermittlungsverfahren aus der Sicht der zuständigen Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung offenkundig abgeschlossen, weshalb ein fertiger Bescheidentwurf ausgearbeitet worden war. Dieser wurde auf Ersuchen der Landeshauptmannstellvertreterin allerdings nicht erlassen. Während zunächst die Gründe hierfür im Verwaltungsakt nicht näher dargelegt wurden, werden diese letztlich in einem Email des Büros der Landeshauptmannstellvertreterin vom 13.1.2020 an den Leiter der Abt Umweltschutz wie folgt festgehalten:

„In Zusammenhang mit betreffsgegenständlicher Angelegenheit darf ich Sie im Namen von FLHStv.ⁱⁿ AA ersuchen, den Akt dem LVwG zur Entscheidung vorzulegen, da die aufkommenden fachlichen und strategischen Fragen nach wie vor für FLHStv.ⁱⁿ AA nicht abschließend geklärt werden konnten:

- *Bereits in der Vergangenheit wurde das Grundstück, u.a. im Rahmen von Widmungsverfahren naturkundefachlich bewertet. Sämtliche dieser Gutachten fielen bei gleicher Sachlage negativ aus (so z.B. BB 2009, BB 2011)- die letztlich positive Bewertung erscheint vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar*
- *Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und der darin enthaltenen naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 14 Abs. 4 TNSchG ist noch nicht gesagt, dass auch ein positiver naturschutzrechtlicher Bewilligungsbescheid für ein etwaiges Bauvorhaben*

erwirkt werden kann. Im Gegenteil ist aufgrund der zahlreichen, negativ ausfallenden Vorbegutachtungen davon auszugehen, dass die naturschutzfachliche Bewertung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nach dem TNSchG negativ ausfiele. Dadurch ergibt sich ganz klar ein Widerspruch für den Konsenswerber, und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtssicherheit

- Wie vom Sg. Raumordnung erhoben wurde und auch von Seite der Gemeinde Z bestätigt wurde, besteht kein unmittelbarer Baulandbedarf in der Gemeinde Z. Es sind Baulandreserven im Ausmaß von 7,5 ha. vorhanden, die bereits Platz für 300 - 700 neue Bewohner und Bewohnerinnen der Gemeinde Z böten. Auch vor diesem Hintergrund ist ein Widmen ins Schutzgebiet zu prüfen.

Zusätzlich zu den angeführten rechtlichen Bedenken, sollte verhindert werden hier einen Präzedenzfall zu schaffen."

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes können die genannten Gründe keinesfalls rechtfertigen, dass die belangte Behörde in der gegenständlichen Angelegenheit nicht entschieden hat, sondern die Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht überlassen wollte.

Nach § 14 Abs 5 TNSchG 2005 ist im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach Abs 4 erster Satz ausschließlich die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen, wobei die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen ist, wenn das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird oder wenn es bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und das Vorhaben aus bestimmten Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist.

Die fachliche Bewertung anderer naturschutzrechtlicher Aspekte spielt ebenso wenig eine Rolle wie der mutmaßliche Ausgang allenfalls notwendiger weiterer Verfahren oder die ins Treffen geführten „strategische Fragen“. Der Gegenstand eines Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens und die in einem solchen Verfahren gutachterlich zu klärenden naturkundefachlichen Fragen wurden gegenüber der Landeshauptmannstellvertreterin ohnehin bereits mit Email eines Mitarbeiters der Abt Umweltschutz vom 16.8.2019 zutreffend und klar dargelegt.

Auch die Behauptung, es gäbe aufgrund vorhandener Baulandreserven keinen unmittelbarer Baulandbedarf in der Gemeinde Z, mag zwar allenfalls im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des Antragsgegenstandes Berücksichtigung finden können, sofern – entgegen dem im Akt befindlichen Bescheidentwurf – eine Bewilligungserteilung nach § 14 Abs 5 lit a TNSchG 2005 ausscheiden würde und wenn für die Frage nach der Bewilligungserteilung nach Maßgabe der lit b leg cit die öffentlichen Interessen am Vorhaben zu beurteilen wären; das Nichttreffen einer Entscheidung kann damit aber keinesfalls begründet werden.

Die Behörde ist nämlich nach § 73 Abs 1 AVG verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub mittels Bescheid zu entscheiden, und ist zweifellos dann von einem unnötigen Aufschub auszugehen, wenn, so wie im vorliegenden Fall, trotz offenbar abgeschlossenem Ermittlungsverfahren bewusst keine Entscheidung getroffen wird. Eine entscheidungsreife Sache mit der Intention so lange nicht zu treffen, dass letztlich über Säumnisbeschwerde ein Zuständigkeitsübergang auf das Landesverwaltungsgericht erfolgt, stellt ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen dar. So

stellt es etwa auch eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf den gesetzlichen Richter dar, wenn in erster Instanz eine sachlich unzuständige Behörde entscheidet, selbst wenn in letzter Instanz die sachlich zuständige Behörde entscheidet, weil es dadurch zu einer unzulässigen Verkürzung des Instanzenzuges käme (vgl VfSlg 5700/1968) und durch eine solche unzulässige Verkürzung des Instanzenzuges die Rechtsverfolgungsmöglichkeit behindert wird (vgl VfSlg 7508/1975). Auch vor diesem Hintergrund ist das bewusste Nichttreffen einer behördlichen Entscheidung und die dadurch bedingte Verkürzung des Instanzenzuges ohne nachvollziehbare Gründe zweifellos rechtswidrig.

Für das Landesverwaltungsgericht lagen somit die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 28 Abs 7 VwGVG vor. Nach der genannten Bestimmung kann das Verwaltungsgericht im Fall einer Säumnisbeschwerde sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Nach der höchstrichterlichen Judikatur (vgl etwa den VwGH-Beschluss vom 22.2.2018, Ra 2018/01/0032) stellt es § 28 Abs 7 VwGVG ins Ermessen des Verwaltungsgerichtes, *„entweder in der Sache selbst zu entscheiden oder sich auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen zu beschränken und gleichzeitig das Verfahren an die Behörde mit dem Auftrag zurückzuverweisen, den ausstehenden Bescheid unter Bindung an die Rechtsansicht des VwG innerhalb einer Frist von höchstens acht Wochen nachzuholen (vgl. den B vom 7. Dezember 2016, Ra 2016/22/0072). Auch wenn das Gesetz nicht explizit Determinanten für die Ausübung dieses Ermessens nennt, ist davon auszugehen, dass das VwG bei seiner Entscheidung in erster Linie die Grundsätze der Verfahrensökonomie zu beachten hat (vgl. das E vom 4. Juli 2016, Ra 2014/04/0015).“*

Die vorliegende Entscheidung ist insofern aus Gründen der Verfahrensökonomie geboten, da die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren bereits abgeschlossen hat, während vom Landesverwaltungsgericht in einem eigenen Ermittlungsverfahren die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen erst erarbeitet werden müssten. Es wäre auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich, in der nach § 25 Abs 6 und 7 VwGVG alle erforderlichen Beweise aufzunehmen wären, da als Ausdruck des im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatzes bei Fällung eines Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen ist, was in der Verhandlung vorgekommen ist.

Vor diesem Hintergrund erfolgte im Rahmen der vorliegenden Entscheidung auch ausdrücklich keine Prüfung des im Verwaltungsakt befindlichen Bescheidentwurfes.

Die oben angeführten Gründe lassen es auch als angemessen erscheinen, dass der belangten Behörde nicht die nach § 28 Abs 7 VwGVG maximal mögliche Frist von acht Wochen zur Nachholung des Bescheides eingeräumt werden soll, sondern nur eine Frist von drei Wochen, da innerhalb dieser Frist die bescheidmäßige Erledigung des ohnehin bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens möglich sein muss.

Somit war gemäß § 28 Abs 7 VwGVG spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Entfall einer öffentlichen mündlichen Verhandlung:

Die vorliegende Entscheidung konnte im Sinn des § 24 VwGVG ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden. Nach dem Abs 1 dieser Bestimmung hat das Verwaltungsgericht nämlich nur auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Überdies kann das Verwaltungsgericht nach Abs 4 leg cit trotz eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist und wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im vorliegenden Fall wird die Durchführung einer Verhandlung vom Landesverwaltungsgericht nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen zu klären waren. Damit liegt aber ein besonderer Grund vor, der auch im Licht der Rechtsprechung des EGMR eine Einschränkung des Grundrechts auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zulässt.

Zudem hat der EGMR anerkannt (Urteil vom 18.7.2013, 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein), dass eine Verhandlung etwa dann nicht geboten ist, wenn keine Fragen der Beweismündigkeit auftreten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann. Auch aus diesen Gründen ist im vorliegenden Fall eine Verhandlung nicht geboten. In diesem Zusammenhang betont der VwGH in ständiger Rechtsprechung (siehe etwa VwGH 27.9.2013, 2012/05/0212, oder VwGH 29.1.2014, 2013/03/0004) außerdem, dass die staatlichen Behörden auch auf Aspekte der Effizienz und Verfahrensökonomie Rücksicht und auf das Gebot der angemessenen Verfahrensdauer Bedacht nehmen können.

Insofern konnte im vorliegenden Fall von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die vorliegende Entscheidung nach § 28 Abs 7 VwGVG steht im Einklang mit der zu dieser Bestimmung bereits ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Im Übrigen kommt der vorliegenden Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Sie liegt insbesondere nicht auch im Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen, auf zusätzlichen Argumenten gestützten Rechtsprechung. Die Entscheidung betrifft keine aus

rechtssystematischen Gründen bedeutsame und auch für die einheitliche Rechtsanwendung wichtige Frage des materiellen oder des formellen Rechts (vgl. etwa VwGH 26.9.1991, 91/09/0144 zum vormaligen § 33a VwGG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Christ
(Richter)